



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

V o r l a g e

Nr. 64

an die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Auflösung des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz

Die Kirchenleitung legt der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Auflösung des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen.

Dresden, am 12. Februar 2019

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Anlage



...

– Entwurf –

**Kirchengesetz zur Auflösung des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz
Vom**

Reg.-Nr. 1470

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 12 Absatz 3 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auflösung des Kirchenbezirks, Zuordnung und Rechtsnachfolge

(1) Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wird der Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz aufgelöst.

(2) Dem Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz werden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 aus dem aufgelösten Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Altmittweida und Claußnitz, das Ev.-Luth. Kirchspiel Erlau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Frankenau, Königshain, Mittweida, Ottendorf und Ringethal, das Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifersbach, die Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Topfseifersdorf, die Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Wiederau und die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz zugeordnet.

(3) Dem Kirchenbezirk Zwickau werden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 aus dem aufgelösten Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bernsdorf, Callenberg-Grumbach und Dennheritz, die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Gersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau, die Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Glauchau-Gesau, die Ev.-Luth. St.-Christophori-Kirchgemeinde Hohenstein-Ernstthal, die Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Trinitatis Hohenstein-Ernstthal, Hohndorf, Langenchursdorf-Langenberg, Lichtenstein, Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain und St. Martin Meerane-Waldsachsen, die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlungwitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Oberwiera-Schönberg, Remse-Jerisau, Rödlitz-Heinrichsort und Unserer lieben Frauen St. Egidien, die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Waldenburg, die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Waldenburg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wüstenbrand zugeordnet.

(4) Der Kirchenbezirk Zwickau ist Rechtsnachfolger des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz. Für den Kirchenbezirk Zwickau gelten die für das Jahr 2019 beschlossenen Haushaltpläne der Kirchenbezirke Zwickau und Glauchau-Rochlitz durch Zusammenführung der Einzelpositionen als gemeinsamer Haushaltplan weiter. Genehmigungserfordernisse und Zweckbestimmungen von Rücklagen und Vermögen bleiben unberührt.

§ 2

Übergang des Eigentums an Grundstücken

Das Eigentum des bisherigen Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz an Grundstücken und ihrem Zubehör geht mit Wirkung zum 1. Juli 2019 auf den Kirchenbezirk Zwickau über. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte, Vormerkungen, Belastungen und sonstige dingliche Rechte.

§ 3

Kirchenbezirkssynoden und Kirchenbezirksvorstände

(1) Mit der Auflösung des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz endet die Amtsdauer der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz. Funktionen, die die Mitglieder in der Kirchenbezirkssynode und im Kirchenbezirksvorstand innehatten, erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 2019.

(2) Die Kirchgemeinden und Kirchspiele des aufgelösten Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz bestimmen bis zum 30. September 2019 nach § 8 des Kirchenbezirksgesetzes ihre Mitglieder der fünften Kirchenbezirkssynoden der Kirchenbezirke, denen sie ab 1. Juli 2019 nach diesem Kirchengesetz und dem Beschluss der Kirchenleitung vom 30. November 2018 zugeordnet worden sind.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenbezirke

(1) Die am 30. Juni 2019 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des aufgelösten Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz gehen mit Wirkung vom 1. Juli 2019 auf den Kirchenbezirk Zwickau über.

(2) Sind im Kirchenbezirk Zwickau mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mehrere Bezirkskatecheten, Kirchenmusikdirektoren oder Bezirksjugendwarte tätig, bleibt deren Arbeitsbereich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 im bisherigen Umfang unberührt, soweit mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine andere Vereinbarung im Rahmen der Haushalt- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes geschlossen wird.

§ 5

Pfarrstellenplanung

Im Kirchenbezirk Zwickau ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2024 die nicht mehr mit dem Superintendentenamts des aufgelösten Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz verbundene Gemeindepfarrstelle neu zu planen. Der Kirchenbezirk Zwickau unterbreitet die entsprechenden Vorschläge gemäß § 9 Absatz 2 Buchst. f des Kirchenbezirksgesetzes. § 1 Absatz 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Für die Dienststellen des Kirchenbezirkes Zwickau ist unverzüglich eine neue gemeinsame Mitarbeitervertretung zu wählen. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

§ 7

Einrichtungen der Kirchenbezirke

Einrichtungen des aufgelösten Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz gehen auf den Kirchenbezirk Zwickau über und setzen ihre Tätigkeit jeweils als Einrichtung des Kirchenbezirkes Zwickau fort.

§ 8

Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

In § 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. April 2018 (ABl. S. A 113), werden die Wörter „Glauchau-Rochlitz,“ gestrichen und die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Kassenstellengesetzes

Die Anlage zum Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2016 (ABl. S. A 86), wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1 und § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG):

Aufstellung der Standorte, Zuständigkeitsbereiche und der Trägerkirchenbezirke der kassenführenden Stellen

Zuständigkeitsbereich: Unter dem Zuständigkeitsbereich werden jeweils die Kirchenbezirke einschließlich aller dem Kirchenbezirk nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbezirksgesetz angehörenden Kirchgemeinden erfasst.

Standort	Zuständigkeitsbereich (geordnet nach Kirchenbezirken)	Trägerkirchenbezirk
Bautzen Chemnitz	Bautzen-Kamenz, Löbau-Zittau Annaberg, Chemnitz, Marienberg, alle Kirchgemeinden, die zum 01.07.2019 aus dem aufgelösten Kirchenbezirk Glau- chau-Rochlitz dem Kirchenbezirk Zwickau zugeordnet wurden	Bautzen-Kamenz Chemnitz
Dresden	Dresden Mitte, Dresden Nord, Meißen-Großenhain	Dresden Nord
Grimma Leipzig Pirna Zwickau	Leipziger Land, Leisnig-Oschatz, Leipzig Freiberg, Pirna Aue, Vogtland, Zwickau	Leipziger Land Leipzig Pirna Zwickau“

§ 10
Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 11
Inkrafttreten

§§ 8 und 9 treten am 2. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 28. Juni 2019 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines:

Mit der Auflösung des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz wird an den Prozess der Neugliederung des Gebietes der Landeskirche der Jahre 2006 bis 2013 angeknüpft. Der Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz ist aus vielen Überlegungen zur Neugliederung der Kirchenbezirke in den Jahren 2006 bis 2010 hervorgegangen. Auch damals gab es Überlegungen, den ehemaligen Kirchenbezirk Rochlitz mit dem Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz (mit Zuordnung von einzelnen Kirchgemeinden zum Kirchenbezirk Leipziger Land) und den ehemaligen Kirchenbezirk Glauchau mit einem anderen Kirchenbezirk (Zwickau oder Chemnitz) zu vereinigen. Die Diskussion vor mehr als 10 Jahren nahm einen anderen Verlauf. Mit viel Engagement und Überzeugungskraft ist ein Prozess in beiden Kirchenbezirken Glauchau und Rochlitz angestoßen worden, der im Ergebnis dazu führte, den Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz zu bilden.

Die Auflösung des Kirchenbezirkes wäre nach den Zahlen von „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ vielleicht nicht zwingend geboten, aber sie eröffnet nicht nur den Kirchgemeinden, sondern auch den Nachbarkirchenbezirken und damit der Landeskirche langfristige Perspektiven, die bei einem weiteren Bestand des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz so nicht bestehen würden. Vor diesem Hintergrund sind die Voten aus dem Kirchenbezirk von erfreulicher Offenheit für den weiteren Weg in anderen Kirchenbezirken geprägt gewesen, wenngleich die Kritik am Weg unserer Kirche und die zum Ausdruck gekommene Trauer über die kurze Zeit des Bestandes eines Kirchenbezirkes auch nicht verschwiegen werden soll. Den Kirchgemeinden und Kirchspielen des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz gegenüber wurde die Entscheidung der Kirchenleitung, die Superintendentur Glauchau-Rochlitz nicht wieder zu besetzen, wie folgt begründet:

„Die Entscheidung der Kirchenleitung erging in Kenntnis des Beschlusses der Kirchenbezirkssynode des Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz vom 24. November 2017, mit dem der Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz die Frage seines künftigen Bestandes offensiv und frühzeitig aufgriff. Allerdings war aus einer Reihe von Gesprächen und Briefen an das Landeskirchenamt bekannt, dass die Kirchgemeinde Wolkenburg-Kaufungen (kommunales Stadtgebiet von Limbach-Oberfrohna) und die Kirchgemeinden Penig und Burgstädt in den Kirchenbezirk Chemnitz wechseln wollen und Anregungen zur kirchenbezirksübergreifenden Regionalplanung aufgriffen. Die Kirchgemeinde Geringswalde ist 2016 nach langen Verhandlungen aus dem Kirchspiel Rochlitzer Land ausgeschieden und dem Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz zugeordnet worden. Zwischen den Kirchspielen Frohburg und Geithainer Land gibt es Gespräche über die regionale Zusammenarbeit und das Diakonische Werk des Kirchenbezirks Glauchau e.V. tendiert wahrnehmbar zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit der Stadtmission Zwickau und weniger zu einer Vereinigung mit dem Diakonischen Werk im ehemals Rochlitzer Kirchenbezirk.

Diesen Aspekten, die so nur im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz eine Rolle spielten, war die engagierte Vorstellung der Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes des Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz und der Beschluss der Kirchenbezirkssynode des Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz vom 24. November 2017 gegenüber zu stellen. Sowohl die Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes als auch der Beschluss der Kirchenbezirkssynode brachten zum Ausdruck, wie kompliziert die Zusammenfügung der Kirchenbezirke Glauchau und Rochlitz gerade zu Beginn des gemeinsamen Weges waren und dass man dankbar für die gewonnene Gemeinschaft ist. Auch die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind allen, die am Gelingen eines regional so unterschiedlich aufgestellten Kirchenbezirks mitgewirkt haben, zu großem Dank verpflichtet. Es ist der Kirchenleitung bewusst, dem Kirchenbezirk viel abzuverlangen, wenn - wie derzeit angedacht - der Kirchenbezirk aufgelöst wird. Leitend für die Überlegungen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ist jedoch die gesamtkirchliche Perspektive:

Seit dem Grundlagenbeschluss „Damit die Kirche im Dorf bleibt“ bis zu den jüngsten Beschlüssen der Landessynode im Frühjahr 2018 spielt die Region als sozio-kultureller Lebensraum eine wichtige Gestaltungsrolle. Dies gilt auch für den Kirchenbezirk. So weit wie möglich sollen deshalb Gebiete und Regionen als Kirchenbezirk zusammen gehören, die als Landschaften, Straßenverläufe, gewohnte Wege, Schulstandorte, Arbeitsmöglichkeiten usw. für die Menschen miteinander verbunden sind. Deshalb muss bei der Gliederung der Landeskirche in Kirchenbezirke auch die Frage gestellt werden, inwieweit Regionen zu gemeinsamen kommunalen Standorten gehören, wie der Verlauf von Landkreisgrenzen ist - auch wenn dem im Einzelnen nicht immer gefolgt werden kann.“

B) Einzelregelungen:

Zu § 1:

Mit der Auflösung des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz ergibt sich die Notwendigkeit zur Zuordnung der Kirchengemeinden und Kirchspiele zu den Nachbarkirchenbezirken, soweit dies nicht bereits durch Beschluss der Kirchenleitung vom 30. November 2018 erfolgt ist. Der Kirchenleitung obliegt die Beschlussfassung über Grenzveränderungen der Kirchenbezirke (§ 36 Absatz 6 Nummer 9 KVerf.). Hiervon hat die Kirchenleitung im Hinblick auf die Struktur- und Stellenplanung der Kirchenbezirke Leipziger Land und Chemnitz Gebrauch gemacht.

Der Kirchenbezirk Zwickau tritt kraft Gesetzes die Gesamtrechtsnachfolge der bisherigen Kirchenbezirke an (§ 1 Absatz 4). Die Haushaltpläne der bisherigen Kirchenbezirke Zwickau und Glauchau-Rochlitz gelten übergangsweise für den Kirchenbezirk Zwickau fort. Die jeweiligen Einnahme- und Ausgabepositionen sind zusammenzuführen (Addition). Die sich aus Kirchengesetzen und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Genehmigungserfordernisse bleiben ebenso unberührt wie beschlossene Zweckbestimmungen über die Verwendung von Rücklagen und Vermögen.

Zu § 2:

Diese auch in entsprechenden staatlichen Gesetzen enthaltene Bestimmung soll allein dem Zweck dienen, notwendig werdende Berichtigungen von Grundbucheintragungen zu erleichtern. Sie hat vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 4 lediglich klarstellende Bedeutung. Die Eigentums- bzw. Rechtsänderungen treten mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes ein und führen zur Unrichtigkeit etwaiger Grundbucheintragungen.

Zu § 3:

Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Kirchenbezirkssynode und der bisherigen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes endet mit der Auflösung des Kirchenbezirkes Glauchau-Rochlitz. Die Kirchengemeinden und Kirchspiele sind aufgefordert, bis zum 30. September 2019 aus ihrem Bereich Mitglieder der Kirchenbezirkssynoden der neuen Kirchenbezirke nach Maßgabe von § 8 des Kirchenbezirksgesetzes zu bestimmen. Dies gilt sowohl für die nach diesem Kirchengesetz zugeordneten Kirchengemeinden und Kirchspiele als auch für die durch Beschluss der Kirchenleitung vom 30. November 2018 den Kirchenbezirken Chemnitz und Leipziger Land zugeordneten Kirchengemeinden und Kirchspiele.

Zu § 4:

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des aufgelösten Kirchenbezirkes auf den als Rechtsnachfolger bestimmten Kirchenbezirk ist eine Konsequenz des Rechtsübergangs und dient der Rechtssicherheit für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Übergang soll die Zuständigkeits- bzw. Tätigkeitsbereiche berücksichtigen.

Nicht geregelt werden muss durch ein Kirchengesetz, dass immer die Möglichkeit besteht, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesonderte Vereinbarungen zu treffen. So könnte entweder aus dem Kirchenbezirk Zwickau heraus der Dienst in einem anderen Kirchenbezirk (bisheriger Arbeitsbereich) weiter geführt werden, was in der Regel unpraktisch ist. Möglich wäre aber auch, durch Vertragsänderung im Einzelfall ein Dienstverhältnis auf eine Kirchengemeinde, Kirchspiel oder den neuen Kirchenbezirk überzuleiten. Konkret geht es um Stellenanteile von unter 0,50 VzÄ, für die keine gesetzliche Regelung erforderlich erscheint.

Zu § 5:

Mit der Bestimmung des § 5 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Pfarrstelle, die im aufgelösten Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz künftig nicht mehr mit dem Amt des Superintendenten verbunden sein wird, für eine Übergangszeit nicht wegfällt, sondern im Bereich des größer gewordenen Kirchenbezirkes Zwickau als volle Gemeindepfarrstelle befristet bis zum 30. Juni 2024 erhalten bleiben soll. Der Kirchenbezirk Zwickau ist insoweit frei, auf Vorplanungen zurück zu greifen oder diese Pfarrstelle neu zu planen.

Zu § 6:

Das Erfordernis, für die Dienststellen in den neu entstandenen oder gebietsmäßig gewachsenen Kirchenbezirken die Mitarbeitervertretungen neu zu wählen, ergibt sich unmittelbar aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD und den zu seiner Anwendung erlassenen landeskirchlichen Bestimmungen.

Zu § 7:

§ 7 stellt eine Auffangnorm mit klarstellendem Charakter dar. Konkrete Einrichtungen in Trägerschaft des Kirchenbezirkes sind zwar nicht bekannt, erfahrungsgemäß stellt sich im Zusammenhang mit dem Vollzug eines Kirchengesetzes dann aber der eine oder andere Regelungsbedarf noch später heraus. Eine spätere Zuordnung zu anderen Kirchenbezirken bleibt im Übrigen unbenommen.

Zu § 8:

Das Kirchenbezirksgesetz wird in Bezug auf die Zahl der Kirchenbezirke angepasst.

Zu § 9:

Die Anlage zum Kassenstellengesetz war in Bezug auf die veränderten Bezeichnungen der Kirchenbezirke und die Klarstellung der Zuständigkeiten der Kassenstellen anzupassen.

Zu § 10:

Das gestaffelte Inkrafttreten ist dem Umstand geschuldet, dass zum 1. Januar 2020 die Änderungen des Kirchenbezirksgesetzes aufgrund des Kirchengesetzes zum Zusammenschluss der Kirchenbezirke Auerbach und Plauen vom 16. April 2018 (ABl. S. A 113) in Kraft treten und so Normenkollisionen vermieden werden. Der 28. Juni 2019 ist an das Datum der Herausgabe des letzten Amtsblattes vor Wirksamwerden der Auflösung geknüpft worden, was eine frühere Veröffentlichung nicht ausschließt.